

# Inhaltsverzeichnis

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

<b>1</b>	<b>Kreis Heinsberg: Federführung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Mit Schreiben vom 04.10.2018.....	1
1.1.a	Gesamtstellungnahme.....	1
1.1.b	Keine Bedenken .....	1
1.1.c	Gesundheitsamt .....	1
1.1.d	Straßenverkehrsamt .....	1
1.1.e	Untere Bodenschutzbehörde.....	2
1.1.f	Untere Naturschutzbehörde .....	2
1.1.g	Brandschutzdienststelle.....	2
1.1.h	Anlage: Stellungnahme Brandschutzdienststelle vom 28.08.2018 .....	2
1.2	Mit Schreiben vom 20.02.2019.....	5
1.2.a	Gesamtstellungnahme.....	5
1.2.b	Keine Bedenken .....	5
1.2.c	Straßenverkehrsamt .....	5
1.2.d	Untere Naturschutzbehörde .....	6
1.2.e	Brandschutzdienststelle.....	6
1.2.f	Anlage: Stellungnahme Brandschutzdienststelle vom 15.01.2019 .....	6
<b>2</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach</b> .....	<b>7</b>
2.1	Mit Schreiben vom 13.02.2019.....	7
2.1.a	Anbindung an die Landesstraße.....	7
2.1.b	Umliegende Entwicklungen .....	7
2.1.c	Immissionsschutz .....	8
2.1.d	Anlage .....	8
2.1.e	Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen .....	8
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen</b> .....	<b>10</b>
3.1	Mit Schreiben vom 07.02.2019.....	10
3.1.a	Keine Bedenken .....	10

### Legende:

Frühzeitige Beteiligung

*Offenlage*

1. Erneute Offenlage

*2. Erneute Offenlage*

*Hinweise und Festsetzungen*

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1 Kreis Heinsberg: Federführung</b>		
<b>1.1 Mit Schreiben vom 04.10.2018</b>		
<b>1.1.a Gesamtsternungnahme</b>		
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtsternungnahme des Kreises Heinsberg zum „Bebauungsplan Gewerbepark Gangelt – 6. Änderung“.	Die einführenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Sternungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>1.1.b Keine Bedenken</b>		
Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Sternungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Sternungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>1.1.c Gesundheitsamt</b>		
Gesundheitsamt: Gegen den Bauungsplan der Gemeinde Gangelt bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn bei der Ansiedlung künftiger Gewerbebetriebe die Richtwerte der Abstandsliste eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Belästigungen der Anwohner nicht zu besorgen sind.	Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ bleiben die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unberührt. Der Bebauungsplan Nr. 38 schließt für die verfahrensgegenständlichen Flächen die in den Abstandsklassen I-V aufgeführten Betriebsarten der Abstandsliste 1994 grundsätzlich aus. Gesundheitlich relevante Belästigungen der Anwohner sind aus diesem Grund nicht zu erwarten.	Die Sternungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>1.1.d Straßenverkehrsamt</b>		
Straßenverkehrsamt: Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Es werden keine Bedenken erhoben. Die Sternungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausbauplanung betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Die Sternungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<b>1.1.e Untere Bodenschutzbehörde</b>		
<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Im Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Gangelt, 6. Änderung“ bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten in diesem Bereich vor.</p>	<p>Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>1.1.f Untere Naturschutzbehörde</b>		
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind das zusätzliche ökologische Defizit zu bilanzieren sowie geeignete Flächen für eine Kompensation zu benennen. Da der ursprüngliche Streifen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern bereits existiert, ist im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Gehölzentnahme dem Artenschutz entsprechend Rechnung zu tragen. Dies bedeutet eine Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit und Vorabkontrolle auf Fledermausbesatz.</p>	<p><b>Zwischenzeitlich wurde das ökologische Defizit in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt. Das ökologische Defizit in Höhe von 5.202 Ökopunkten wird über die bereits durchgeführte Maßnahme auf der Fläche Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstück 715 abgegolten. Darüber hinaus wurden artenschutzrechtliche Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen.</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
<b>1.1.g Brandschutzdienststelle</b>		
<p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>Die beigefügte Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1.1.h).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>1.1.h Anlage: Stellungnahme Brandschutzdienststelle vom 28.08.2018</b>		
<p>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz</p>	<p><b>Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>Gegen die Planung bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für den o.g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:<ol style="list-style-type: none"><li>a. offene Wohngebiete 120 m – 140 m</li><li>b. geschlossene Wohngebiete 100 m – 120 m</li><li>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</li></ol></li></ol> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</li></ol>	<p><b><i>jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</i></b></p>	<p><b><i>men.</i></b></p>

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen							Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-		
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-		
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung								
	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h		
klein	24	48		96		96		
mittel	48	96		96		192		
groß	96	96		192		192		
<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für die Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p>								

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäuden den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p>		
<p>1.2 Mit Schreiben vom 20.02.2019</p>		
<p>1.2.a Gesamtstellungnahme</p>		
<p><i>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Gewerbepark Gangelt 6. Änderung.</i></p>	<p><i>Die einführenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>1.2.b Keine Bedenken</p>		
<p><i>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>1.2.c Straßenverkehrsamt</p>		
<p><i>Das Straßenverkehrsamt sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</i></p>	<p><i>Es werden keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>Straßenverkehrsamt:</b></p> <p><i>Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, jedoch sollte unbedingt der Straßenbaulastträger der L47 (ehemals B56) angehört werden.</i></p> <p><i>Es wird darum gebeten, die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</i></p>	<p><i>Die konkrete Ausbauplanung betrifft die Ebene der Ausführungsplanung und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Straßenbaulastträger wurde am Verfahren beteiligt (vgl. Nr. 2).</i></p>	<p><i>sichtig.</i></p>
<p>1.2.d Untere Naturschutzbehörde</p>		
<p><i>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</i></p> <p><i>Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 5.202 Punkten soll über das Ökokonto der Gemeinde auf der Fläche Gemarkung Gangelt, Flur 7, Flurstück 715 kompensiert werden. Die Fläche wird in das zu führende Kompensationsflächenkataster übernommen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten.</i></p>	<p><i>Sollte von den Regelungen zum Ausgleich abgewichen werden, so wäre eine Erneute Offenlage bzw. ein gesondertes Verfahren erforderlich. In beiden Fällen würde die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg erneut beteiligt.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</i></p>
<p>1.2.e Brandschutzdienststelle</p>		
<p><i>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1.2.f).</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>1.2.f Anlage: Stellungnahme Brandschutzdienststelle vom 15.01.2019</p>		
<p><i>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><b>Brandschutz</b></p> <p><i>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 28.08.2018 findet weiterhin Beachtung.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<p><b>2 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach</b></p>		
<p><b>2.1 Mit Schreiben vom 13.02.2019</b></p>		
<p><b>2.1.a Anbindung an die Landesstraße</b></p>		
<p><i>die 6. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbepark Gangelt, liegt an der L47 im Abschnitt 105.</i></p> <p><i>Eine Anbindung an die Landesstraße wird in der dargestellten Form aus Gründen der Leichtigkeit und vor allem der Verkehrssicherheit im direkten Umfeld zum Knotenpunkt L47 / K5 nicht zugestimmt.</i></p>	<p><i>Gemäß § 18 Abs. 1 StrWG bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Anlage neuer Zufahrten gilt gemäß § 20 Abs. 1 StrWG nur außerhalb von Ortsdurchfahrten als Sondernutzung.</i></p> <p><i>Laut Online-Auskunft der Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen (NWSIB) befindet sich die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark“ zwar an der L47 im Abschnitt 105, allerdings auch im Bereich der Ortsdurchfahrt. Die Ortsdurchfahrt wurde gemäß § 5 Abs. 2 StrWG vom Landesbetrieb Straßenbau – im Einvernehmen mit der Gemeinde Gangelt und der Bezirksregierung Köln – festgesetzt. Somit wurde bereits zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ortsdurchfahrt eine Zustimmung zur Herrichtung hierin liegender Zufahrten implizit erteilt.</i></p> <p><i>Mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg wurde die geplante Straßenanbindung abgestimmt. Von hier aus wurden keine Bedenken erhoben. Aus den vorgenannten Gründen liegen keine konkreten Hinweise für eine Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs vor. Diese werden vom Eingeber auch nicht benannt.</i></p> <p><i>Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</i></p>	<p><i>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</i></p>
<p><b>2.1.b Umliegende Entwicklungen</b></p>		
<p><i>Ich verweise außerdem auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 74, An der Heide. Eine verkehrliche Betrachtung der umliegenden Entwicklungen sollte bei dem Nachweis der Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden.</i></p>	<p><i>Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Bebauungsplanänderung. Im Zuge der Aufstellung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 38 musste die Erschließung be-</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</i></p>

## 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbepark“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<i>sichtung finden.</i>	<i>reits gesichert werden. Das aktuelle Vorhaben bereitet keine Änderungen vor, welche die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes in Frage stellen.</i>  <i>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 74 kann ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes notwendig werden, dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.</i>	<i>men.</i>
<b>2.1.c Immissionsschutz</b>		
<i>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</i>	<i>Der Bebauungsplan sichert eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich ab. Gewerbliche Nutzungen sind gegenüber Immissionen nur wenig schutzwürdig. Eine Schutzwürdigkeit würde regelmäßig allenfalls bei der Umsetzung von Betriebsleiterwohnungen bestehen. Diese sind bereits gemäß den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass der Nachweise über die Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte von Seiten möglicher Antragssteller geführt wird. Insofern sind planbedingte Konflikte mit den vorge-tragenen Belangen nicht ersichtlich.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>2.1.d Anlage</b>		
<i>Die angefügten allgemeinen Forderungen an Landesstraßen bitte ich zu berücksichtigen.</i>	<i>Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 2.1.e)</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>2.1.e Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen</b>		
<i>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</i>  <i>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in</i>	<i>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen.</i>  <i>Laut § 22 Straßengesetz gelten Anbaubeschränkungen und Anbauverbote nur außerhalb von Ortsdurchfahrten und sind</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</i>



